



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01652605

Vom 5. Februar 2025

Referenz-Nr.: GWR b 1044 / GWV 2025-0032

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Glaubten. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Zürich

Betroffene Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Wasserversorgung Zürich, Produktion, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Glaubten 1:1000 vom 21. August 2024
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Glaubten (GWR b 1044) vom 21. August 2024
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich vom 6. November 2024

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Revision Schutzzonen Quelle Glaubten, Wannweg,
Unterlagen Zürich», FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, vom 19. März 2024

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. November 2024 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellen Glaubten (Grundwasserrecht [GWR] b 1044) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1987 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Glaubten genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 19. März 2024 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 21. August 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. November 2024 hob der Stadtrat von Zürich den alten Festsetzungsbeschluss vom 17. April 1986 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen und dem erlassenen Schutz-zonen-regle-ment sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Glaubten gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutz-zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigen-tumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Ge-nehmigung der Schutz-zonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasser-schutz-zonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobe-nen Grundwasserschutz-zonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutz-zonenplan und das entsprechende Schutz-zonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL umgehend die Rechts-kraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgeho-benen sowie den erneuerten Schutz-zonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grund-eigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechts-kraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutz-zonenreglements dem Stadtrat von Zürich.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1987 erfolgte Genehmigung der Grund-wasserschutz-zonen um die Quellfassungen Glaubten (GWR b 1044) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrat von Zürich vom 6. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen um die Trinkwasserfassung Glaubten (GWR b 1044) und das entsprechende Schutz-zonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grund-wasserschutz-zonen um die Quellfassungen Glaubten zusammen mit seinem Festset-zungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich be-kannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutz-zonen Trinkwasserfassungen Glaubten (Grundwasserrecht b 1044)

Zürich. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0032 vom 5. Februar 2025 die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 6. November 2024 festgesetzten, über-arbeiteten Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Glaubten und das ent-sprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Zürich nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Produktion, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	595.85 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	691.85

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Produktion, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss vom 6. November 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

- 5. Feb. 2025



Beschluss des Stadtrats

vom 6. November 2024

Nr. 3416/2024

Wasserversorgung, Festsetzung des Schutzzonenplans und Erlass des Schutzzonenreglements für die Quellfassungen Glaubten

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Zürich (WVZ) nutzt die Quellfassungen Glaubten im Quartier Höngg zu Trink- und Brauchzwecken. Als Fassungseigentümerin ist die Stadt verpflichtet, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 34 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG, LS 711.1]).

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 987/1986 hat der Stadtrat den aktuell gültigen Schutzzonenplan für die Quellfassungen Glaubten festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich erfolgte mit Verfügung Nr. 2086/1987.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die WVZ aufgefordert, die Grundwasserschutzzonen zu überprüfen und an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 EG GSchG setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften.

Grundlage für die Neufestsetzung der Schutzzonen für die Quellfassungen Glaubten bildet der hydrogeologische Bericht der Friedli Partner AG vom 19. März 2024.

Die WVZ hat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Schreiben vom 29. August 2024 über die geplanten Schutzzonenanpassungen vorinformiert.

Das AWEL hat den neuen Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vorgeprüft und zur Festsetzung freigegeben. Somit sind die Voraussetzungen für die Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Glaubten gemäss Beilage 1 (Schutzzonenplan vom 21. August 2024) und den Erlass des neuen Schutzzonenreglements gemäss Beilage 2 (Reglement vom 21. August 2024) gegeben.

3. Zuständigkeit

Für die Festsetzung des Schutzzonenplans und den Erlass des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).



2/2

Der Beschluss zur Festsetzung des Schutzzonenplans und zum Erlass des Schutzzonenreglements ist der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen. Der Genehmigungsbeschluss ist anschliessend im Amtsblatt des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Schutzzonenplan für die Quellfassungen Glaubten gemäss Beilage 1 (datiert vom 21. August 2024) wird festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (datiert vom 21. August 2024) wird erlassen.
2. Der mit STRB Nr. 987/1986 festgesetzte Schutzzonenplan und das erlassene Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements aufgehoben.
3. Mitteilung unter Beilagen an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe und die Wasserversorgung.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

15. April 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 07.03.2025
Öffentlich einsehbar bis: 07.03.2028
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000592

Publizierende Stelle



Stadt Zürich
Tiefbauamt

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Glaubten (Grundwasserrecht b 1044), Zürich

Zürich. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0032 vom 5. Februar 2025 die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 6. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Glaubten und das entsprechende Reglement genehmigt.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 7.3.2025 bis 7.4.2025 am Empfang der Wasserversorgung Stadt Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich, jeweils von 8 bis 12 Uhr, sowie von 13 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.04.2025

Kontaktstelle:

Stadt Zürich
Wasserversorgung
Hardhof 9

Postfach
8021 Zürich

Bemerkungen:

Publikation durch das Tiefbauamt aus Auftrag.

Kanton Zürich
Gemeinde Zürich

Grundwasserschutzzonen
Quellfassung Glaubten

Situation 1:1000

Vom Stadtrat Zürich festgesetzt
 am

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
 am (Nr.)

Inkrafttreten am

Verfasser Stadt Zürich, Wasserversorgung, Hardhof 9, 8021 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
70260	Stadt Zürich Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5 8004 Zürich	21.08.2024	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 17.06.2024, © Amtliche Vermessung





Konzession

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 16. Aug. 2024

Referenz-Nr.: ID BD01520206 / GWV 2024-0171 / GWR b 1044

Kontakt: Andrea Schildknecht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 43, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Quellwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken, Verlängerung.

Gemeinde	Zürich
Betroffene/r	Stadt Zürich, Wasserversorgung, Postfach 2302, 8021 Zürich (Konzessionärin) Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich (Grundeigentümerin)
Lage	Käferberg, Grundstück Kat.-Nr. HG7807
Massgebende Unterlagen	- Schreiben vom 3. März 2023, Verlängerungsgesuch - Werkplan 1:500 vom 17. Januar 2023 mit eingezeichneten Quellfassungen
Beurteilung	Nutzung von Quellwasser

Sachverhalt

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 664/1992 wurde der Wasserversorgung der Stadt Zürich das Recht verliehen, dem lokalen Grundwasservorkommen am Käferberg im Grundstück Kat. Nr. 7807 (heute HG7807), Zürich, mit den damals erstellten Quellfassungen Glaubten bis zu 80 l/min Wasser zu entnehmen und in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht läuft am 31. Dezember 2024 ab. Mit Schreiben vom 3. März 2023 ersuchte die Stadt Zürich, Wasserversorgung, um Verlängerung der Konzession.

Im Rahmen der Schutzzonenüberarbeitung wurde die Anlage von der Friedlipartner AG, Zürich, am 12. Januar 2024 besichtigt und der Zustand der Brunnenstube als gut beurteilt. Die Wasserqualität wird regelmässig überprüft. Infolge von Starkregenereignissen werden bakteriologische Verunreinigungen festgestellt. Zur Sicherstellung der Wasserqualität wird die Trübung überwacht und gegebenenfalls verworfen. Folgend wird das Quellwasser über einen Sandfilter und eine UV-Anlage geführt.

Erwägungen

Nutzung von Quellwasser

Für die Quellwasserfassungen Glaubten bestehen rechtskräftige Schutzzonen, die mit RRB Nr. 2086/1987 genehmigt wurden. Die Grundwasserschutzzonen um die drei Fassungen wurden aktuell überprüft, den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst und die Dokumente dem AWEL zur Prüfung eingereicht. Die Beurteilung der Grundwasserschutzzonen findet in einem separaten Verfahren statt.

Gemäss dem hydrogeologischen Bericht vom 19. März 2024, Friedlipartner AG, Zürich, liefern die drei Fassungen im Maximum total bis zu 105 l/min. Aufgrund der maximalen Ertragsmessungen wird die Konzessionsmenge erhöht.

Dem Gesuch um Verlängerung der Konzession kann entsprochen werden. Die im Sinne der §§ 36, 70 und 73 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligungen nach Art. 19 und 29 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse (Trinkwasserversorgung) um die Hälfte zu ermässigen. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt gemäss § 11 GebV WWG im Minimum Fr. 150.

Es wird verfügt:

I. Gewässerschutz

1. Das der Stadt Zürich, Wasserversorgung, gemäss RRB Nr. 664/1992 zustehende Recht, dem lokalen Grundwasservorkommen mit den Quellfassungen Glaubten 1 (bisher Mitte), 2 (bisher links) und 3 (bisher rechts) im Grundstück Kat.-Nr. HG7807, Zürich, bis zu 80 l/min Wasser zu entnehmen und in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird auf 105 l/min erhöht und bis zum 31. Dezember 2044 verlängert (GWR b 1044).

Massgebende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009.
 - b) Die Quellwasserfassungen, die Brunnenstuben und die Ableitungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Die Anlagen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.
 - c) Sofern das Recht verlängert werden soll, ist dem AWEL zwei Jahre vor Ablauf ein Verlängerungsgesuch einzureichen.
 - d) Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Attribute (Nutzniesser, Grundwasserrechtsnummer und Konzessionsablauf) der Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Kindhausen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachzuführen.
2. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I Ziffer 1 sind auf Kosten der Stadt Zürich, Wasserversorgung, nach Eintritt der Rechtskraft am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. HG7807, Zürich, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Gebühren

Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehaltlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 220.50 (105 l/min x Fr. 4.20 pro l/min : 2) und ist jeweils fällig am 30. Juni.

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Zürich, Wasserversorgung, Postfach 2302, 8021 Zürich, Referenz: Verlängerung Grundwasserrecht b 1044, Kontakt K. Bertram.

Verleihungsgebühr:	Fr.	150.00 (Konto 104 190 / 85284.72.000)
Staatsgebühr:	Fr.	696.00 (Konto 104 181 / 85284.72.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	72.00 (Konto 104 181 / 85284.72.000)
Total:	Fr.	918.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Zürich, Wasserversorgung, Postfach 2302, 8021 Zürich
- Massgebende Unterlagen gemäss Seite 1
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom November 2009
- Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Grundbuchamt Höngg-Zürich, Frankentalstrasse 3, 8049 Zürich
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Dr. Andrew Faeh
Abteilungsleiter

Versand: 16. Aug. 2024